

## **BFSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 07**

- **BGH bestätigt Erstattbarkeit des Rückstufungsschadens in der Kaskoversicherung**

BGH, Urteil vom 19.12.2017, AZ: VI ZR 577/16

Die Klägerin verklagte die unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung, welche ihren Unfallschaden zu 75 % vorgerichtlich reguliert hatte, und begehrte die Feststellung, dass die Beklagte ihr auch den Prämien Schaden zu erstatten habe, welcher durch die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung entstanden sei. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Übergang von konkreter zu fiktiver Abrechnung bei Schadensteuerung durch Versicherung**

LG Göttingen, Urteil vom 06.09.2017, AZ: 5 O 94/15

In diesem Fall lag eine Schadensteuerung durch den Kfz-Haftpflichtversicherer an eine Partnerwerkstatt, die auch einen Hol- und Bringservice betrieb, vor. Der Geschädigte erklärte sich mit der Lenkung in die Partnerwerkstatt durch den Versicherer einverstanden, wobei der Geschädigte Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Gemäß dem Hol- und Bringservice holte die Partnerwerkstatt des Versicherers das Geschädigtenfahrzeug ab und der Geschädigte unterzeichnete außerhalb der Geschäftsräume der Werkstatt am Ort der Fahrzeugabholung den Werkstattauftrag. ... [\(weiter auf Seite 3\)](#)

- **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf Restwertangebot des Versicherers**

LG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 15.02.2016, AZ: 20 S 118/15

Die Klägerin ist eine bundesweit tätige Leasinggeberin. Am 06.10.2014 erlitt ein bei der Klägerin geleastes Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall einen Totalschaden. Ein von der Klägerin eingeholtes Sachverständigen Gutachten vom 10.10.2014 bemäÙ den Restwert aufgrund dreier eingeholter regionaler Angebote mit 1.722,69 € netto. Die Klägerin veräußerte am 13.10.2014 das Unfallfahrzeug für 1.764,70 € ... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten – Berufung auf Unwirksamkeit der Abtretung erstmals im Prozess ist rechtsmissbräuchlich**

AG Arnstadt, Urteil vom 10.11.2017, AZ: 2 C 238/17

Der Kläger fordert restliche Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall in Höhe von 43,32 € aus abgetretenem Recht. Im Prozess bestritt die Beklagte die Aktivlegitimation des Klägers mit der Begründung, die vorgelegte Abtretung sei mangels hinreichender Bestimmtheit unwirksam. ... [\(weiter auf Seite 8\)](#)

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach Schwacke, Geschädigter darf für die Erteilung des Reparaturauftrags das Vorliegen des Gutachtens abwarten**

AG Köln, Urteil vom 19.01.2018, AZ: 271 C 224/17

Der Kläger forderte von der unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung restliche Mietwagenkosten ein. Hierbei stand die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten dem Grunde nach im Hinblick auf die Schäden aus einem Verkehrsunfall vom 28.01.2017 fest. ... [\(weiter auf Seite 10\)](#)

- **BGH bestätigt Erstattbarkeit des Rückstufungsschadens in der Kaskoversicherung**

BGH, Urteil vom 19.12.2017, AZ: VI ZR 577/16

### Hintergrund

Die Klägerin verklagte die unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung, welche ihren Unfallschaden zu 75 % vorgerichtlich reguliert hatte, und begehrte die Feststellung, dass die Beklagte ihr auch den Prämien Schaden zu erstatten habe, welcher durch die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung entstanden sei.

Der BGH gab ihr Recht und bestätigte den Anspruch.

### Aussage

Anders als das Berufungsgericht war der BGH der Ansicht, die Klägerin könne von der Beklagten in Höhe der Haftungsquote anteiligen Ersatz des Rückstufungsschadens verlangen. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats sei die Rückstufung in der Vollkaskoversicherung für den Geschädigten eine Folge seines unfallbedingten Fahrzeugschadens. Der Schädiger hafte auch bei nur anteiliger Schadenverursachung für den Prämien Schaden. Dies folge aus dem Grundsatz, dass eine Mitursächlichkeit einer Alleinursächlichkeit in vollem Umfang gleichstehe.

Dem Argument des Berufungsgerichts, der vorliegende Fall sei anders zu beurteilen, da die Klägerin ihre Vollkaskoversicherung erst nach der Regulierung des Haftpflichtversicherers in Anspruch genommen habe und dies „nur“ hinsichtlich des von ihr selbst zu tragenden Schadenanteils, teilte der BGH nicht. Auch in diesem Fall könne der Schädiger den Prämien Schaden quotenanteilig ersetzt verlangen.

Für die Ersatzfähigkeit des Rückstufungsschadens sei es unerheblich, ob der Geschädigte die Regulierung des Haftpflichtversicherers seines Unfallgegners für dessen Haftungsanteil abwarte und sich erst dann an seinen Kaskoversicherer wende oder ob er dies sogleich hinsichtlich des Gesamtschadens tue und danach der Schaden quotenmäßig ausgeglichen werde.

### Praxis

Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in der Praxis wird häufig übersehen, dass der Geschädigte, welcher letztlich aufgrund einer Mithaftung seine Kaskoversicherung in Anspruch nehmen muss, den ihm danach entstehenden Prämien Schaden zumindest quotenanteilig von der unfallgegnerischen Versicherung verlangen kann. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Geschädigte zunächst die Haftpflichtversicherung in die Pflicht nimmt und sodann an seine Kaskoversicherung herantritt oder gleich eine kaskovertragliche Abrechnung vornimmt.

Der Prämien Schaden sollte in der Praxis keinesfalls übersehen und von der unfallgegnerischen Versicherung eingefordert werden.

- **Übergang von konkreter zu fiktiver Abrechnung bei Schadensteuerung durch Versicherung**

LG Göttingen, Urteil vom 06.09.2017, AZ: 5 O 94/15

### Hintergrund

In diesem Fall lag eine Schadensteuerung durch den Kfz-Haftpflichtversicherer an eine Partnerwerkstatt, die auch einen Hol- und Bringservice betrieb, vor.

Der Geschädigte erklärte sich mit der Lenkung in die Partnerwerkstatt durch den Versicherer einverstanden, wobei der Geschädigte Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Gemäß dem Hol- und Bringservice holte die Partnerwerkstatt des Versicherers das Geschädigtenfahrzeug ab und der Geschädigte unterzeichnete außerhalb der Geschäftsräume der Werkstatt am Ort der Fahrzeugabholung den Werkstattauftrag. Eine Widerrufsbelehrung des geschädigten Verbrauchers erfolgte nicht, obwohl der Werkstattauftrag außerhalb der Geschäftsräume unterzeichnet wurde.

Die Partnerwerkstatt der Versicherung führte die Reparatur durch und brachte das Fahrzeug anschließend dem Geschädigten zurück. Dieser beauftragte, da er nicht von einer ordnungsgemäßen Reparatur überzeugt war, einen Kfz-Sachverständigen, der das Reparaturergebnis und den -umfang überprüfte. Der Kfz-Sachverständige stellte fest, dass der Kofferraumboden aufgewölbt war und im Innenbereich Teilbereiche auch ohne Lackierung waren.

Der vom Geschädigten beauftragte Rechtsanwalt versuchte, Nachbesserungen über die Partnerwerkstatt zu erreichen, was nicht zum Erfolg führte.

Der Geschädigte widerrief daraufhin den sozusagen „an der Haustür“ abgeschlossenen Werkstattvertrag.

Die Konsequenz daraus war, da keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erfolgt war, dass die Werkstatt vom Geschädigten keine Bezahlung erhielt. Auch der Versicherer weigerte sich, für diese Schlechtleistung zu bezahlen.

Das Interessante an diesem Fall war, dass der Geschädigte nunmehr die fiktiven Reparaturkosten für die ursprüngliche Reparatur zuzüglich der auf ihn wegen der Schlechtreparatur zukommenden Mehraufwendungen vom eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer forderte.

Der Haftpflichtversicherer wandte ein, dass das Fahrzeug ja weitgehend repariert ist und der Geschädigte wegen des bereits reparierten Teils nicht mit Kosten belastet ist. Insoweit sei ihm – so der Kfz-Haftpflichtversicherer – überhaupt kein Schaden entstanden.

Des Weiteren wandte die Versicherung ein, dass der Geschädigte, nachdem er konkret habe reparieren lassen, nicht mehr auf fiktive Abrechnung übergehen könne. Der Versicherer erstattete im Anschluss daran die Kosten der Nachbesserung in einer anderen Werkstatt.

### Aussage

Das LG Göttingen führte zu diesem interessanten Fall Folgendes wörtlich aus:

*„1. Die Klage ist überwiegend begründet. Der Kläger kann von der Beklagten vollen Ersatz seines unfallbedingten Schadens aus dem Verkehrsunfall vom 29.12.2014 aus § 115 Abs. 1 Satz 1 VVG i. V. m. §§ 1 PflVG, 7 Abs. 1 StVG, 249 ff. BGB verlangen. Im Einzelnen:*

## 1. Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung weiterer 8.682,92 Euro.

Wer dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat gemäß § 249 Abs. 1 BGB den Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn das zum Ersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre. Dem Geschädigten steht es dabei frei, zwischen Art und Mittel der Schadensbeseitigung zu wählen. So kann er gemäß § 249 Abs. 2 BGB auch den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen, wofür ein objektivierender, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten typisierender Maßstab anzulegen ist. Dabei sind insbesondere das Wirtschaftlichkeitspostulat aus § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sowie das Verbot, sich am Schadensersatz zu bereichern, beachtlich. Die Ersetzungsbefugnis aus § 249 Abs. 2 BGB ermöglicht es dem Geschädigten, den Schaden anhand der tatsächlich angefallenen Reparaturkosten oder aber fiktiv auf der Basis eines Sachverständigengutachtens abzurechnen. Dabei dürfen die beiden Abrechnungsarten nicht vermengt werden. Eine Bindung an die einmal gewählte Form der Abrechnung besteht nicht (BGH v. 17.10.2006 - VI ZR 249/05). So kann der Geschädigte von der ursprünglich erfolgten fiktiven Schadensabrechnung zur konkreten übergehen, wenn sich die tatsächlichen Kosten als höher herausstellen als die des fiktiven Ansatzes.

Von einer Bindung an eine einmal gewählte Abrechnungsart kann allenfalls dann ausgegangen werden, wenn eine ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung über Art und Vollständigkeit der Befriedigung von Schadensersatzansprüchen des Geschädigten vorliegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Kläger hat eine ausdrückliche diesbezügliche Erklärung nicht abgegeben. Aber auch der Umstand, dass der Kläger zunächst eine Reparatur bei der Firma ... hat durchführen lassen, führt nicht zu einer Bindung an die tatsächliche Schadensabrechnung. Schließlich ist die Reparatur der Unfallschäden dort nicht vollständig und fachgerecht durchgeführt worden und die Kosten sind aufgrund des Widerrufs des Klägers von der Beklagten auch nicht ausgeglichen worden. Auch die im weiteren Verlauf erfolgte Reparatur bei Mercedes Benz beseitigte die Unfallschäden nicht vollständig, so dass auch aus der Zahlung dieser Teilreparatur keine Bindung an die tatsächliche Abrechnung hergeleitet werden kann. Der Kläger ist also nach wie vor berechtigt, eine fiktive Schadensabrechnung vorzunehmen.

Grundlage einer fiktiven Schadensabrechnung ist eine sachverständige Feststellung der ursprünglichen Unfallschäden. Ebenso unter den Herstellungsaufwand fallen die Mehrkosten, die ohne eigenes Verschulden des Geschädigten durch die von ihm beauftragte Werkstatt infolge einer unsachgemäßen Reparatur verursacht werden, da der Schädiger das „Werkstattisiko“ zu tragen hat (BGH v. 29.10.1974 - VI ZR 42/73). Die Beklagte hat danach Schadensersatz zu leisten für die ursprünglichen Unfallschäden und die Kosten, die durch den fehlgeschlagenen Reparaturversuch der Firma ... entstanden sind. Dies ergibt einen Betrag von insgesamt 8.682,92 Euro.

Der Sachverständige Dipl. Ing. ... hat die Schadenskalkulation des Sachverständigen ... überprüft und kommt in seinem Gutachten vom 15.12.2016 zu Instandsetzungskosten aus dem Unfallereignis vom 29.12.2014 vor Durchführung etwaiger Reparaturmaßnahmen unter Zugrundelegung des Stundenverrechnungssatzes der Firma Mercedes Benz von 7.717,73 Euro netto. Davon abzusetzen sind die von der Beklagten regulierte Teilreparatur in Höhe von 1.069,88 Euro sowie der weitere regulierte Betrag von 1.031,23 Euro, so dass sich 5.616,62 Euro ergeben.

Der Sachverständige ... hat in seiner Begutachtung vom 06.04.2016 weiter ausgeführt, unsachgemäße Instandsetzungsspuren seien am linken unteren Seitenteil außen und innen vorgefunden worden. Der Kofferraumbodenbereich sei linksseitig etwas ausgestaucht. Des Weiteren seien lacktechnisch unbehandelte Stellen in der Kehle zwischen Kofferboden linksseitig und der Seiteninnenwand vorgefunden worden. Die hintere Stoßfängerabdeckung weise einen erheblichen Farbtonunterschied gegenüber den weißen Seitenteilen links und rechts auf, was eine neue Teillackierung erforderlich mache. Die Instandsetzungskosten für die Abstellung der Mängel durch die unsachgemäße Reparaturdurchführung wurden vom Sachverständigen unter Zugrundelegung des Stundenverrechnungssatzes der Firma ... in

*seinem Gutachten vom 15.12.2016 mit 3.066,30 Euro ermittelt. Dies ergibt den ausgerichteten Gesamtbetrag in Höhe von 8.682,92 Euro.*

*Das Gericht hat die in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen ... seiner Urteilsfindung zu Grunde gelegt. Anhaltspunkte für mangelnde Sachkunde oder Unrichtigkeiten des Gutachtens sind nicht ersichtlich.*

*Berechnungsgrundlage waren die Stundenverrechnungssätze einer Mercedes Benz Werkstatt. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 28.06.2015 ausgeführt, dass es für eine perfekte Reparaturlackierung, wie sie zentraler Bestandteil des Schadens ist, immer auf handwerkliches Geschick, optimale Vorbereitung und eine exakte Farbtonauswahl mit Musterblechen ankomme. Dies ist in einer markengebundenen Fachwerkstatt eher zu erwarten als in einer freien Werkstatt. Hinzu kommt, dass der Kläger sein Fahrzeug in der Vergangenheit – abgesehen von einem Öl- und Filterwechsel – regelmäßig in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen.“*

## **Praxis**

Die Erkenntnis aus diesem Urteil für reparierende Werkstätten ist, dass dann, wenn die Werkstatt ein zu reparierendes Fahrzeug beim Kunden (Verbraucher) oder sonstwo abholt und den Kunden den Auftrag außerhalb der Werkstatt Räume unterzeichnen lässt, ein sogenanntes widerrufliches Geschäft abgeschlossen wird.

Falls keine ausreichende Widerrufsbelehrung mit Hinweis auf die Widerrufsfolgen erteilt wird, kann der Kunde in diesem Fall auch dann noch widerrufen, wenn das Fahrzeug fertig repariert ist. Ohne eine solche Widerrufsbelehrung verlängert sich die Widerrufsfrist auf 14 Tage plus ein Jahr ab Erteilung des Werkstattauftrags.

Falls die Werkstatt nachweisbar ordnungsgemäß den Kunden über sein Widerrufsrecht belehrt hat und er nachweisbar erklärt hat, dass die Werkstatt mit der Reparatur beginnen soll, obwohl die Widerrufsfrist noch nicht abgelaufen ist, muss er alle bis zum Widerruf bereits vorgenommenen Reparaturen bezahlen.

Ist die Reparatur bereits beendet und vollständig durchgeführt, kann der Kunde grundsätzlich nicht mehr widerrufen und es besteht in vollem Umfang Zahlungspflicht.

- **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf Restwertangebot des Versicherers**  
LG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 15.02.2016, AZ: 20 S 118/15

## Hintergrund

Die Klägerin ist eine bundesweit tätige Leasinggeberin. Am 06.10.2014 erlitt ein bei der Klägerin geleastes Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall einen Totalschaden. Ein von der Klägerin eingeholtes Sachverständigengutachten vom 10.10.2014 bemaß den Restwert aufgrund dreier eingeholter regionaler Angebote mit 1.722,69 € netto. Die Klägerin veräußerte am 13.10.2014 das Unfallfahrzeug für 1.764,70 €.

Mit Schreiben vom 29.10.2014 übermittelte die Beklagte ein höheres Restwertangebot in Höhe von 4.243,70 € und regulierte den Schaden unter Abzug des höheren Restwertangebotes.

Das AG Pforzheim hatte der Klage mit Urteil vom 06.08.2015 (AZ: 2 C 121/15) stattgegeben. Die Beklagte verfolgt mit ihrer Berufung ihren erstinstanzlichen Klagabweisungsantrag weiter.

## Aussage

Das LG Karlsruhe bestätigt die Entscheidung des AG Pforzheim und führt hierzu wörtlich aus:

*„Nach ständiger Rechtsprechung leistet der Geschädigte dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem für ihn zugänglichen allgemeinen Markt ermittelt hat (BGH, NJW 2005, 3134). Dem hat die Klägerin hier entsprochen. Insbesondere war sie nicht verpflichtet, vor einem Verkauf die Beklagte einzuschalten. In der Rechtsprechung des BGH ist seit langem geklärt, dass derartige Informationspflichten nicht bestehen. Danach muss der Geschädigte den Haftpflichtversicherer nicht über den beabsichtigten Verkauf seines Fahrzeugs informieren und ihm zur Einholung höherer Angebote Gelegenheit geben, weil anderenfalls die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet und deshalb auf seine individuelle Situation und die konkreten Gegebenheiten des Schadensfalls abstellt; nur dies entspricht dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes, nach dem der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt (BGH, NJW 2011, 667 Rn, 11 f.; NJW 2005, 3134, 3135; VersR 1993, 769, je mwN,). Die von der Beklagten vorgelegte abweichende Instanzrechtsprechung berücksichtigt diese ständige höchstrichterliche Rechtsprechung nicht und gibt deshalb weder Anlass, von der eindeutigen und zutreffenden Linie des BGH abzurücken, noch, über eine Revisionszulassung eine nochmalige Befassung des BGH mit dieser Frage zu eröffnen.*

*Entgegen der Auffassung der Beklagten ergibt sich nichts anderes daraus, dass die Klägerin ein bundesweit tätiges Leasingunternehmen, als solches häufig mit Verkehrsunfallabwicklungen befasst und damit auch mit den Besonderheiten der Veräußerung zum Restwert vertraut ist. Insoweit weist die Klägerin zu Rech! darauf hin, dass sie nicht gewerbsmäßig mit der Veräußerung von Unfallfahrzeugen befasst ist. Zudem ändert das nichts daran, dass sie auch in der Vielzahl der Fälle jeweils Herrin des Restitutionsgeschehens ist und bleiben muss; gerade bei einer Mehrzahl betroffener Fahrzeuge besteht für die Klägerin ein umso größeres Bedürfnis nach einem unverzüglichen Verkauf ohne Warte- und damit verbundene Standzeiten. Auswirkungen könnte der Gesichtspunkt der bundesweiten Tätigkeit allenfalls auf die Frage haben, ob möglicherweise an die - voraussetzende - korrekte Wertermittlung durch den Sachverständigen andere Anforderungen zu stellen sind, ob er insbesondere über den regionalen Markt hinaus andere Angebote einholen muss. Auch letzteres ist indes zu verneinen: Denn auch die bundesweite Tätigkeit der Klägerin ändert nichts daran, dass das jeweilige Unfallfahrzeug ortsgebunden anfällt und sie nicht zur überregionalen Marktforschung und entsprechenden Verkaufsbemühungen verpflichtet ist.*

*Unabhängig vom vorstehenden kann der von der Beklagten ermittelte Restwert noch aus einem weiteren Grund keine Berücksichtigung finden. Denn der Klägerin wäre es ohnehin nicht möglich gewesen, auf das von der Beklagten vorgelegte höhere Restwertangebot einzugehen. Zwar erfüllte es nach dem Beklagtenvortrag grundsätzlich die formalen Anforderungen, die die Rechtsprechung an die Annahmefähigkeit von Restwertangeboten stellt (bindend; kostenlose Abholung; Barzahlung; vgl. dazu BGH, NJW 2010, 2722), Unstreitig standen den Bietern der von der Beklagten eingeholten Restwertangebote jedoch das Schadensgutachten und die Fotos des Unfallfahrzeugs nicht zur Verfügung, Unter diesen Umständen bestand für die Klägerin keine hinreichende Sicherheit, dass etwaige spätere Reklamationen durch den Käufer ausgeschlossen sind.“*

## **Praxis**

Da LG Karlsruhe schließt sich der Rechtsprechung des BGH an und lehnt eine Wartepflicht des Geschädigten auf ein eigenes Restwertangebot der Haftpflichtversicherung ab.

Der Geschädigte muss sich gerade nicht den Verwertungsmodalitäten der gegnerischen Haftpflichtversicherung unterwerfen.

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten – Berufung auf Unwirksamkeit der Abtretung erstmals im Prozess ist rechtsmissbräuchlich**  
AG Arnstadt, Urteil vom 10.11.2017, AZ: 2 C 238/17

## Hintergrund

Der Kläger fordert restliche Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall in Höhe von 43,32 € aus abgetretenem Recht. Im Prozess bestritt die Beklagte die Aktivlegitimation des Klägers mit der Begründung, die vorgelegte Abtretung sei mangels hinreichender Bestimmtheit unwirksam.

## Aussage

Das AG Arnstadt verurteilte die Beklagte zur Zahlung des Restbetrages.

Vorgerichtlich hatte die Beklagte unstreitig bereits einen Teilbetrag von 800,75 €, mithin ca. 95 % der Gesamtsumme geleistet, ohne die mögliche Unwirksamkeit der Abtretung einzuwenden. Das Gericht warf der Beklagten rechtsmissbräuchliches Verhalten vor, soweit sie sich erstmals im Prozess auf eine unwirksame Abtretung berufe.

Die Beklagte sei als Versicherer tagtäglich mit der Regulierung von Verkehrsunfallsschäden beschäftigt. Sie habe vor Auszahlung der Entschädigungssumme zu prüfen, in welcher Höhe ein Schadenersatzanspruch gerechtfertigt ist und wem der Anspruch zusteht. Daher hat die Beklagte im Vorfeld zu prüfen, ob sie eine Abtretung für wirksam hält. Dies gehört insbesondere zu den Aufgaben eines Versicherers, der jeden Tag Abtretungserklärungen vorgelegt bekommt.

Das Gericht ging davon aus, dass diese Prüfung vorgerichtlich erfolgte und die Beklagte nach positiver Prüfung den genannten Teilbetrag an den Kläger auszahlte.

Die Rechtsmissbräuchlichkeit der Weigerung der Beklagten, die restlichen 43,32 € mit der Begründung auszuführen, die Abtretung sei unwirksam, liegt darin, dass ein gerichtliches Verfahren provoziert wurde, welches bei einem rechtzeitigen Einwand möglicherweise hätte vermieden werden können. Bei einem rechtzeitigen Hinweis hätte der Kläger seine Erklärungen überprüfen und ggf. korrigieren können.

Aufgrund der Treuwidrigkeit des Einwandes der Beklagten, kann es nach Auffassung des Gerichts dahinstehen, ob die Abtretung tatsächlich unwirksam ist oder nicht. Die Beklagte hat mit ihrem Verhalten beim Kläger und auch bei den sonstigen Beteiligten das Vertrauen gesetzt, dass sie die Abtretung als rechtmäßig ansieht und die erfolgten Zahlungen zu Recht erfolgt sind.

Die Kosten des Sachverständigengutachtens sind zu ersetzen, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Das gilt auch dann, wenn die Kosten übersetzt wären. Erst dann, wenn der Geschädigte Kosten verursacht, die ein vernünftig Handelnder nicht verursachen würde, geht dies zulasten des Schädigers.

Bei Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben. Eine erhebliche Überschreitung der üblichen Preise liegt nicht vor, da hier lediglich ein Betrag in Höhe von 5 % streitig ist.

Vielmehr hat die Beklagte auch bereits vorgerichtlich einen großen Teil der Nebenkosten erstattet, dessen Berechtigung sie nunmehr im Verfahren bestreitet

Die Beklagte sollte künftig ihr vorgerichtliches Verhalten dringend mit ihrem Prozessverhalten in Übereinstimmung bringen.

Die Klage hatte daher in der Hauptsache Erfolg.

## **Praxis**

Auch das AG Ludwigshafen am Rhein hatte in seiner Entscheidung vom 26.05.2017 (AZ: 2c C 79/17) klargestellt, dass es gegen Treu und Glauben verstößt, wenn erst vorprozessual eine Teilzahlung auf eine Sachverständigenrechnung geleistet und dann im Prozess die Aktivlegitimation gerügt wird. Der Einwand der Beklagten wurde daher in diesem Verfahren als unzulässig zurückgewiesen.

Das AG Arnstadt wirft in der vorliegenden Entscheidung der beklagten Kfz-Haftpflichtversicherung rechtsmissbräuchliches Verhalten vor, soweit sie sich erstmals im Prozess auf eine unwirksame Abtretung beruft. Es gehöre zu den Aufgaben eines Versicherers, der jeden Tag Abtretungen vorgelegt bekommt, im Vorfeld zu prüfen, ob eine Abtretung für wirksam gehalten wird. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn vorgerichtlich bereits ein Teilbetrag auf die Sachverständigenkosten geleistet wurde.

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach Schwacke, Geschädigter darf für die Erteilung des Reparaturauftrags das Vorliegen des Gutachtens abwarten**  
AG Köln, Urteil vom 19.01.2018, AZ: 271 C 224/17

## Hintergrund

Der Kläger forderte von der unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung restliche Mietwagenkosten ein. Hierbei stand die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten dem Grunde nach im Hinblick auf die Schäden aus einem Verkehrsunfall vom 28.01.2017 fest.

Am 30.01.2017 beauftragte der Kläger den Sachverständigen mit der Ermittlung des Fahrzeugschadens. Die Ermittlungen waren am 06.02.2017 abgeschlossen, woraufhin dann am 16.02.2017 der Kläger die Durchführung der Reparatur beauftragte, welche am 22.02.2017 abgeschlossen war.

Vom 31.01.2017 bis 22.02.2017 mietete der Kläger ein Ersatzfahrzeug an. Für 23 Tage Anmietdauer wurden 2.672,00 € an Mietwagenkosten berechnet. Die Beklagte bezahlte lediglich 557,23 €

Für den Zeitraum vom 28.01.2017 bis 30.01.2017 forderte der Klägervertreter zudem Nutzungsausfall in Höhe von 129,00 €. Hierauf bezahlte die Beklagte lediglich 90,00 €

Sie berief sich hinsichtlich der Mietwagenkosten auf ein angeblich günstigeres Internetangebot, welches für einen Anmietzeitraum von 21 Tagen zur Verfügung gestanden hätte. Der Schwacke-Automietpreisspiegel sei zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten nicht geeignet. Außerdem habe der Kläger nach der Erstellung des Gutachtens zu lange mit der Beauftragung der Reparatur hingewartet.

Das AG Köln gab der Klage teilweise statt.

## Aussage

Die erforderlichen Mietwagenkosten können nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel geschätzt werden. Eine Schätzung anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels lehnte das AG Köln ab. Auch eine Schätzung anhand des Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer erschien dem AG Köln rechtsfehlerhaft. Hierdurch würden die verschiedenen Schätzgrundlagen, die nach unterschiedlichen Methoden ermittelt worden seien, in unzulässiger Weise vermischt werden. Weiterhin sei das arithmetische Mittel nicht der Preis, welchen der Geschädigte im Rahmen seiner Nachfrageverpflichtung erfragen könne.

Das AG Köln betonte die Neutralität der Schwacke-Organisation und die enge Orientierung von Schwacke an den tatsächlichen Marktverhältnissen.

Daran ändere auch der auf Beklagtenseite vorgelegte Internetscreenshot eines angeblich günstigeren Angebots nichts. Das Angebot habe bereits nicht den maßgeblichen Zeitraum und auch nicht die konkrete Anmietdauer betroffen. Die Beklagte habe nicht ausreichend dargelegt, dass dem Kläger annahmefähige Angebote zu diesen Tarifen zum Anmietzeitpunkt konkret und ohne Weiteres zugänglich gewesen wären. Aus den Screenshots ergäbe sich noch nicht einmal, ob es sich bei dem angegebenen Preis um einen verbindlichen Endpreis handele oder nicht. Das Angebot bedinge ferner das Vorhandensein einer Kreditkarte bzw. die Leistung einer Kautionszahlung. Beides sei dem Geschädigten nicht ohne Weiteres zumutbar.

Der Kläger könne auch Mietwagenkosten für den gesamten Anmietzeitraum von 23 Tagen verlangen. Ein Verstoß gegen Schadenminderungspflichten sah das AG Köln als nicht gegeben an. Die Beklagte habe nicht dargelegt und nachgewiesen, dass das Gutachten dem

Kläger bereits vor dem 15.02.2017 zugegangen war. Dem Kläger müsse insoweit die Möglichkeit erhalten werden, eine informierte Entscheidung zu treffen, sodass er erst nach Vorliegen des Gutachtens den Reparaturauftrag erteilen müsse.

Weiterhin sprach das AG Köln die Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens zu. Diese seien schadenersatzrechtlich ersatzfähig. Zugesprochen wurden auch zusätzliche Kosten für die Winterbereifung, abgewiesen allerdings die Kosten für den Zusatzfahrer bzw. die abgeschlossene Vollkaskoversicherung. Weiterhin lehnte das AG Köln die Zuerkennung eines 20%igen Aufschlags für unfallbedingte Besonderheiten ab.

Das Gericht bestätigte auch einen weiteren Anspruch auf Ersatz von Nutzungsausfall in Höhe von 24,00 €. Neben der Nutzung des Mietwagens stehe dem Kläger auch ein Anspruch auf Ersatz dieses Nutzungsausfalls zu. Ausreichend sei eine Herabstufung um eine Fahrzeuggruppe aufgrund des Umstands, dass das verunfallte Fahrzeug zwischen fünf und zehn Jahre alt war.

## **Praxis**

Das AG Köln bleibt seiner Rechtsprechung treu und zieht zur Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten den Schwacke-Automietpreisspiegel heran. Die Vorlage irgendwelcher Internet-Screenshots ist nicht ausreichend, diese Schätzgrundlage zu erschüttern.

Der Geschädigte darf auch grundsätzlich mit dem Reparaturauftrag so lange hinwarten, bis ihm das Gutachten vorliegt und er informiert eine Entscheidung treffen kann. Verlängert sich deshalb die Anmietdauer, ist dies von der Versicherung des Unfallgegners hinzunehmen.